

Satzung

PRÄAMBEL

Das Gebot Jesu „Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34) und seine Aufforderung, den Notleidenden zu helfen, sind ein wesentlicher Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen wie an die gesamte kirchliche Gemeinschaft. Deshalb gehört die praktizierte Caritas wie die Feier der Liturgie und die Verkündigung des Wortes Gottes zum unverzichtbaren Lebensvollzug kirchlichen Lebens und Handelns und bildet mit diesen eine Einheit.

Dieser Dienst der Caritas wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden, der Kirche auf all ihren Ebenen. Die Kirche hat immer wieder besondere caritative Dienste und Werke ins Leben gerufen, um auf die Not der Zeit zu antworten. Der Bischof hat als Zeuge der Liebe Christi dafür zu sorgen, dass der Geist der Nächstenliebe durch geeignete Werke, Vereinigungen und Organisationen verwirklicht wird.

Ein wichtiges Instrument des Erzbischofs von München und Freising ist dabei der „Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.“. Als institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Caritas wirkt er an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit und trägt zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.-

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Caritas in der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.“.
- (3) Der Verband wurde am 12.2.1922 gegründet und am 17.3.1922 oberhirtlich genehmigt. Er untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising.
- (4) Der Verband ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR-Nr. 7706 eingetragen.
- (5) Der Sitz des Verbands ist München.
- (6) Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbands e.V. sowie korporatives Mitglied des Deutschen Caritasverbands, Landesverband Bayern e.V.
- (7) Der Verband führt das Flammenkreuz als geschütztes Markenzeichen sowie die Wortmarke „Caritas“.
- (8) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

- (9) Der Verband unterhält zur Wahrnehmung seiner Geschäfte an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, das Pater-Rupert-Mayer-Haus.
- (10) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von München und Freising erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Nr. 15/1993 mit Fortschreibungen) in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 2 STRUKTUR UND ORGANISATION

- (1) Dem Verband gehören die in der Erzdiözese München und Freising tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände an. Sie sind rechtlich selbstständig und üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbstständig aus.
- (2) Der Verband ist auch Träger von Einrichtungen und Diensten, die in regionale und spartenmäßige Bereiche strukturiert sind.
- (3) Der Verband mit seinen Caritas-Zentren und Einrichtungen arbeitet mit den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden zusammen, mit den dort gebildeten Ausschüssen/Beauftragten für Caritas und Sozialarbeit, ferner mit Gruppierungen für soziale und caritative Dienste auf Pfarrei- und Dekanatsebene.
Die Zusammenarbeit ist in der Ordnung der Caritas-Zentren vom 12. Oktober 2004 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Der Verband kann im Einvernehmen mit den Fachverbänden Rahmensatzungen und Ordnungen zur Regelung von Struktur und Arbeitsweisen erarbeiten, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit und deren Einteilung und räumliche Abgrenzung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben wird der Verband sozial und caritativ tätig. Insbesondere verfolgt der Verband
 - a) gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und
 - b) mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Eine Weitergabe der Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDS

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum caritativer und sozialer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild schützt er den Menschen in seiner Würde, fördert das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt und setzt sich ein für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. Ehrenamtliche/Freiwillige sowie berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Verband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Träger sozialer Dienste und Einrichtungen, Stifter von Solidarität in der Gesellschaft und Förderer von Selbsthilfe.
- (3) Der Caritasverband widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Er fördert planmäßig die Werke der Caritas und führt das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Personen und Einrichtungen herbei.
 - b) Er nimmt die Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahr und übt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Kostenträgern und Behörden auf der jeweiligen politischen Ebene aus.
 - c) Er trägt zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden bei und widmet seine besondere Aufmerksamkeit der Caritas-Arbeit auf der Ebene der Pfarreien/Pfarrverbände/Dekanate.
 - d) Er fördert und nimmt die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen und caritativen Arbeit wahr und unterstützt durch Publikationen und Forschungsprojekte seine Aufgaben.
 - e) Er weckt und fördert soziale Berufe sowie das ehrenamtliche/freiwillige Engagement.
 - f) Er beobachtet Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und gibt Anregungen und Impulse.
 - g) Er informiert die Öffentlichkeit.
 - h) Er vertritt die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung und gewährleistet die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.
 - i) Er arbeitet mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen und wirkt in Organisationen mit caritativen und sozialen Aufgaben mit.
 - j) Er führt durch und unterstützt Aktionen und Werke von diözesaner und überregionaler Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., den angeschlossenen Fachverbänden und mit Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen.
 - k) Er berät caritative Vereinigungen, Einrichtungen und Gruppen und fördert diese.
 - l) Er wirkt mit bei der Förderung und Unterstützung von Arbeitssuchenden, der Arbeitsförderung, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, beim Behindertenrecht und der Rehabilitation, der Altenhilfe und der Sozialhilfe.
 - m) Er nimmt Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz wahr, insbesondere durch die Benennung von Vereinsbetreuern sowie die Führung von Vereinsbetreuungen.
 - n) Er wirkt mit bei der Eröffnung von Bildungs- und Berufschancen.
 - o) Er pflegt Kooperationen und Partnerschaften auf europäischer Ebene.

- (4) Der Verband erfüllt diese Aufgaben insbesondere in den Tätigkeitsbereichen:
- a) als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Diözesanebene durch die Funktionen der Koordinierung, Interessenvertretung sowie Förderung und Abstimmung der Qualitäts- und Strukturentwicklung
 - b) Berufsfachschulen und Fachakademien
 - c) Dienste, die überwiegend in den Caritas-Zentren erbracht werden
 - Erziehungsberatung
 - Kindertagesstätten
 - Kinder- und Jugendhilfe
 - Jugendsozialarbeit
 - Erzieherische Hilfen/Familienhilfen
 - Familienpflege
 - Offene Altenhilfe
 - Pflegerische Dienste
 - Sucht- und Gefährdetenhilfe
 - Aidsberatung
 - Behindertenhilfe
 - Sozialpsychiatrische Dienste
 - Gemeindecaritas
 - Ausländerberatung
 - Betreuungsarbeit
 - Essen auf Rädern/Mobile Dienste
 - Wohnprojekte
 - Schuldnerberatung/Insolvenzberatung
 - Jugendwohnheime
 - Ehrenamt/Freiwilligenzentren
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - Angehörigenarbeit
 - Alten- und Servicezentren
 - Gemeindeorientierte Soziale Arbeit (GSA)
 - Aussiedlerbetreuung
 - Hospizarbeit
 - Übernahme von Vereinsbetreuungen und Vereinsvormundschaften
 - Betreuung von Zivildienstleistenden und in Freiwilligendiensten
 - d) Alten- und Pflegeheime und neue Dienstleistungsangebote wie beispielsweise betreute Wohnformen und pflegerische Dienste für alte Menschen
 - e) Behinderteneinrichtungen
 - Frühförderstellen
 - Heilpädagogische Tagesstätten
 - Förderschulen
 - Werkstätten für behinderte Menschen
 - Offene Behindertenarbeit
 - Ambulante und betreute Wohnformen
 - Wohnheime für behinderte Menschen
 - f) Heime der Erziehungshilfe.

§ 5 MITGLIEDER

- (1) Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. hat persönliche und korporative Mitglieder sowie geborene Mitglieder:

- a) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas mitwirken.
 - b) Korporative Mitglieder sind die in der Erzdiözese München und Freising tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände.
 - c) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche in der Erzdiözese München und Freising wahrnehmen und die Pflichten nach § 6 erfüllen.
 - d) Die Pfarreien sind als lebendiger Ort kirchlicher Caritas geborene Mitglieder des Diözesan-Caritasverbands.
- (2) Alle persönlichen Mitglieder der Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising.
 - (3) Nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft kann eine vom Caritasrat erlassene Ordnung regeln.
 - (4) Die in der Erzdiözese bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können Diözesane Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Geschäftsführung liegt beim Spitzenverband.
 - (5) Träger von Einrichtungen und Diensten, die die Ziele des Diözesan-Caritasverbands mittragen und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband. Solche assoziierte Organisationen haben keinen Status als Mitglied im Verband.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER KORPORATIVEN MITGLIEDER

- (1) Die korporativen Mitglieder (s. § 5 Abs. 1 Buchst. b und c) werden vom Diözesan-Caritasverband als Spitzenverband vertreten; der Diözesan-Caritasverband unterrichtet, berät und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen. Eine Haftung des Verbands aus der spitzenverbandlichen Tätigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und zu belegen.
- (3) Die korporativen Mitglieder sind in Einheit mit dem Verband verpflichtet, die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweiligen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen und anzuwenden. Mit der Übernahme der Grundordnung sind sie in der Regel verpflichtet
 - a) die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands (AVR) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (4) Die korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchst. c sind verpflichtet,
 - a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband festzulegen,
 - b) geplante Satzungsänderungen dem Diözesan-Caritasverband vor Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die korporativen Mitglieder sind gehalten,
 - a) Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Aufsicht bei sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft so weit möglich zu beachten;
 - b) Qualitätsstandards kirchlich-caritativer Arbeit sicherzustellen.

§ 7 BEITRÄGE

Die Beitragspflicht der Mitglieder wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die die Vertreterversammlung beschließt.

§ 8 AUFNAHME, Austritt UND AUSSchluss VON MitGLIEDERN

- (1) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum nächsten Jahresende wirksam wird;
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands schädigenden Verhaltens oder
 - wegen Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder
 - wenn zwei Jahre lang keine Beiträge gezahlt wurden oder
 - wenn sonst eine Teilnahme an den Aktivitäten des Verbands zwei Jahre lang nicht feststellbar ist.
- (3) Ausgeschlossenen Mitgliedern nach Buchstaben d) steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Caritasrat zu. Nach Information durch den Vorstand beschließt dieser endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbands durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

§ 9 ORGANE

Organe des Verbands sind:

- 1. die Vertreterversammlung (§§ 10 - 12);
- 2. der Caritasrat (§§ 13 - 16);
- 3. der Vorstand (§§ 17 - 19).

§ 10 VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kreisgeschäftsführern/-innen bzw. Zentrumsleitern/-innen der Caritas-Zentren oder deren Stellvertretern/-innen;
 - b) je einem/r gewählten Vertreter/-in eines jeden Kuratoriums der Caritas-Zentren;
 - c) je einem/r Vertreter/-in eines jeden dem Diözesan-Caritasverband angeschlossenen Fachverbands, der von diesem berufen wird;
 - d) acht Vertretern/-innen der caritativen Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese München und Freising, davon vier aus den Frauengemeinschaften und vier aus den Männergemeinschaften;
 - e) dreißig Vertretern/-innen, die von den bestehenden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung gewählt werden und deren jeweilige Anzahl der Caritasrat bestimmt nach Maßgabe der Anzahl der in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft vertretenen Träger/Einrichtungen;
 - f) neun Vertretern/-innen der Dekanats- oder Landkreis-Arbeitsgemeinschaften „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen, die von der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ gewählt werden;
 - g) drei Vertretern/-innen des Diözesanrats der Katholiken, die von diesem berufen werden;
 - h) einem Vertreter des Diözesanpriesterrats, der von diesem berufen wird, wenn der Caritasdirektor nicht dem Priesterrat angehört.
- (2) Die Amtsdauer aller Vertreter/-innen der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre, erstmals beginnend ab der Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 1998. Eine vorzeitige Beendigung der Amtsperiode tritt ein, wenn die Voraussetzungen in der Person des/der Vertreters/-in wegfallen. Nachwahl bzw. Nachberufung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl der Vertreter/-innen ist zulässig.

§ 11 AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Der alleinigen Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen:
 - a) Änderung dieser Satzung;
 - b) Entlastung des Caritasrats;
 - c) Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7;
 - d) Auflösung des Vereins unter Beachtung von § 22;
 - e) Bestellung der Liquidatoren im Fall der Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl eines/r Vertreters/-in in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbands e.V. nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Satzung des Deutschen Caritasverbands e.V. vom 16.10.2003;
 - g) Wahl der Mitglieder des Caritasrats nach § 13 Abs. 2 b.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegen:
 - a) die Beratung über Grundfragen der Caritas;
 - b) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts;
 - c) die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; Anregungen von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Erzdiözese München und Freising;
 - d) Koordination der caritativen Aktivitäten in der Erzdiözese München und Freising.

§ 12 EINBERUFUNG UND INNERE ORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Caritasrats oder in seinem/ihrem Auftrag durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung hat grundsätzlich innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahrs stattzufinden. In der ordentlichen Vertreterversammlung ist über die Entlastung der Mitglieder des Caritasrats Beschluss zu fassen.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung verlangt wird.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bzw. von einer Woche im Fall des Abs. 1 Satz 2 vor der Vertreterversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Caritasrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen unter Beachtung von § 22 beschlossen werden.
- (6) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der/die Vorsitzende des Caritasrats, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.
- (7) Die Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Abs. 5).
- (8) Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung binnen vier Wochen nach der Vertreterversammlung vom Vorstand zur Unterzeichnung zuzuleiten. Den Vertreter/-innen der Vertreterversammlung wird die Niederschrift binnen weiterer acht Wochen zugesandt. In der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung wird deren Genehmigung eingeholt.

§ 13 CARITASRAT

- (1) Der Caritasrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.
- (2) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus:
 - a) folgenden geborenen Mitgliedern:
 - dem/der vom Erzbischof von München und Freising bestellten Vorsitzenden;

- zwei vom Diözesan-Steuerausschuss der Erzdiözese München und Freising benannten Vertretern/-innen;
 - b) sieben von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
Der Caritasrat und der Vorstand schlagen mindestens elf Kandidaten/-innen aus den verschiedenen Gruppierungen des Diözesan-Caritasverbands, davon mindestens einen/eine aus dem Bereich der Fachverbände, zur Wahl vor.
Die Vertreterversammlung kann diese Vorschläge um zwei weitere Kandidaten/-innen ergänzen, wenn mindestens dreißig stimmberechtigte Vertreter/-innen den jeweiligen Vorschlag unterstützen.
 - c) bis zu zwei weiteren im Caritasrat stimmberechtigten Persönlichkeiten, die vom Caritasrat für die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Caritasrats berufen werden können.
- (3) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Diözesan-Caritasverband stehen, können weder gewählt noch berufen werden.
 - (4) Bei Stimmgleichheit gilt das Stichwahlverfahren.
 - (5) Die Amtsdauer aller gewählten Mitglieder des Caritasrats beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung von Mitgliedern des Caritasrats ist zulässig.
 - (6) Bei Ausscheiden eines gewählten Caritasrats-Mitglieds rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für die restliche Amtszeit nach.

§ 14 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES CARITASRATS

- (1) Den Vorsitz im Caritasrat führt der/die vom Erzbischof von München und Freising bestellte Vorsitzende. Der/die Stellvertreter/-in wird durch Beschluss des Caritasrats bestimmt.
- (2) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Erzbischofs von München und Freising bedarf.
- (3) Über jede Caritasratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Caritasrats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Caritasrats sowie den Mitgliedern des Vorstands binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift ist dem Caritasrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Caritasrat kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (5) Der Caritasrat wird von seinem/r Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrats oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (6) Der Caritasrat ist grundsätzlich einmal im Geschäftsvierteljahr einzuberufen.
- (7) Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit

und Tagesordnung anzugeben und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrats beratend teil, soweit nicht der Caritasrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DES CARITASRATS

- (1) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter befinden.
- (2) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung des Caritasrats ist nur in Ausnahmefällen auf Veranlassung des/der Caritasratsvorsitzenden zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder mit einer solchen Stimmabgabe vorher einverstanden erklären. Geht eine Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Stimmenthaltung zu einem gestellten Antrag. Auf solche Weise gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 AUFGABEN DES CARITASRATS

- (1) Der Caritasrat hat die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Verbands zu überwachen; er kann alle dazu erforderlichen Rechte wahrnehmen. Die Vertreterversammlung kann dem Caritasrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern, soweit der Verbandszweck dem nicht entgegensteht.
- (2) Insbesondere obliegt dem Caritasrat die Beschlussfassung über:
 - a) Vorschläge für die Bestellung der zwei weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1;
 - b) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Dem Caritasrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 19 Abs. 2 zu folgenden Aufgaben des Vorstands:
 - a) Festlegung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplans, der den Finanz-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 250.000,- überschritten wird;
 - c) Kreditaufnahme, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 1 Mio., und Übernahme von Bürgschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000,- überschritten wird;

- d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken;
- e) Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 1 Mio. überschritten wird;
- f) Einführung besonderer sozialer Maßnahmen außerhalb der geltenden dienstlichen Vorschriften;
- g) Übernahme neuer Einrichtungen durch den Verband.

§ 17 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Vorstand führt der vom Erzbischof von München und Freising auf unbestimmte Zeit ernannte Vorsitzende (Diözesan-Caritasdirektor).
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden unter Würdigung des Vorschlags des Caritasrats vom Erzbischof von München und Freising als stellvertretende Diözesan-Caritasdirektoren/-innen bestellt. Will der Erzbischof von München und Freising vom Vorschlag des Caritasrats abweichen, so wird der Caritasrat vor der Bestellung gehört. Die stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektoren/-innen können nach Anhörung des/der Betroffenen, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Caritasrats vom Erzbischof von München und Freising abberufen werden.
- (4) Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vorstands nach Abs. 3 beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.
- (6) Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Caritasrats den Verband.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Diözesan-Caritasverband im Deutschen Caritasverband e.V. und im Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V. zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Caritasrats.
Die Vorsitzenden können sich im Einzelfall beim Landesverband durch ein Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

§ 18 INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des/der Vorsitzenden des Caritasrats einberufen werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrats und des Erzbischofs von München und Freising bedarf.
- (3) Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und wird danach dem/der Vorsitzenden des Caritasrats zugeleitet.

§ 19 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrats und der Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Wirkung im Innenverhältnis in den in § 16 Abs. 3 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Caritasrats.
- (3) Sofern die vorherige Zustimmung des Caritasrats - ggf. im schriftlichen Verfahren - nicht ohne Nachteile für den Verband abgewartet werden kann, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden des Caritasrats oder seines/ihrer Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Caritasrats oder des Stellvertreters ist in der nächsten Sitzung des Caritasrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand nimmt zwei der drei Sitze in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbands e.V. nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Satzung des Deutschen Caritasverbands e.V. vom 16.10.2003 wahr.

§ 20 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auf und – falls ihm dies durch Beschluss des Caritasrats aufgegeben wird – den Lagebericht entsprechend deutscher handelsrechtlicher Grundsätze und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach der „Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern, die Kirchensteuer-, Spenden- oder öffentliche Mittel verwalten und verwenden und für Wirtschaftsbetriebe, an denen die Kirche mehrheitlich beteiligt ist“ in der jeweils gültigen Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands. Für die Prüfung ist ein erweiterter Prüfungsauftrag entsprechend der Prüfungsrichtlinie zu erteilen.
- (3) Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und deren wirtschaftliche Aufsicht sind so weit möglich zu beachten.
- (4) Der Bericht über die (erweiterte) Jahresabschlussprüfung ist zusammen mit der geprüften Rechnungslegung bis spätestens zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres sowohl dem für die Feststellung zuständigen Organ (Caritasrat) als auch dem Erzbischof von München und Freising offen zu legen.

§ 21 VORBEHALTSGESCHÄFTE

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising:
 - a) Grundstücksgeschäfte gemäß § 16 Abs. 3 b, die den Betrag von Euro 250.000,- überschreiten;
 - b) Kreditaufnahmen gemäß § 16 Abs. 3 c, die den Betrag von Euro 1 Mio. überschreiten;
 - c) Bürgschaften gemäß § 16 Abs. 3 c, die den Betrag von Euro 50.000,- überschreiten;
 - d) Investitionen gemäß § 16 Abs. 3 e, die den Betrag von Euro 1 Mio. überschreiten;
 - e) Änderung der Satzung sowie Beschlüsse über das Erlöschen oder die Auflösung des Vereins gemäß § 22 Abs. 1.
- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit mit Wirkung im Innenverhältnis der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising:
 - a) Erlass von Rahmensatzungen nach § 2 Abs. 4;
 - b) Erlass der Ordnung gemäß § 5 Abs. 3;
 - c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichem finanziellen Risiko gemäß § 16 Abs. 3 d;
 - d) Errichtung von Orts- und Kreiscaritasverbänden als selbstständige Rechtsträger;
 - e) Festlegung des Wirtschaftsplans gemäß § 16 Abs. 3 a.

§ 22 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Erzdiözese München und Freising zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Vereins und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Nach der Satzung von 1992 in der Fassung von 2001 hatten sowohl korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 mit § 6 als auch assoziierte Mitglieder nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Mitgliedsstatus. Nach dieser neuen Satzung kommt ausschließlich den korporativen Mitgliedern ein Mitgliedsstatus zu, nicht jedoch den bisherigen assoziierten Mitgliedern.

Dementsprechend endet die Mitgliedschaft der bisherigen assoziierten Mitglieder mit dem 31.12.2011. Diese assoziierten Mitglieder können beim Diözesan-Caritasverband Antrag auf korporative Mitgliedschaft stellen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen. Andernfalls können sie mit dem Diözesan-Caritasverband eine vertragliche Vereinbarung über eine Assoziation nach den Bestimmungen dieser Satzung nach § 5 Abs. 5 treffen.

- (2) Der Status der bestehenden Fachverbände gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung von 1992 bleibt bestehen.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 20.11.2009 beschlossen.

München, den 20. November 2009

Vorsitzende des Caritasrates und der Vertreterversammlung

Vorstand des Diözesan-Caritasverbands München und Freising e.V.

Die Neufassung dieser Satzung wird oberhirtlich genehmigt. Sie wird in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 7706 beim Amtsgericht München eingetragen und im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlicht. Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1992 in der Fassung vom 20.07.2001 außer Kraft.

München, den 26. November 2009

Erzbischof von München und Freising



Vorstehende Satzung wurde am 27. Januar 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Herausgeber: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Hirtenstraße 4, 80335 München
Telefon 0 89/5 51 69 260, Fax 0 89/5 51 69 577
Email: info@caritasmuenchen.de
www.caritasmuenchen.de